5 U 48/24
10 O 1/23
LG Aachen

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Niemannsweg 11-15, 40699 Erkrath,

gegen

die BioNTech Manufacturing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Oliver Henning, Martin Lang, Dr. Sierk Poetting, Lynn Miriam Voigt, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance Deutschland LLP, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt,

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Theisen, die Richterin am Oberlandesgericht Eckey-Rieger und die Richterin am Oberlandesgericht Greb
auf die mündliche Verhandlung vom 13.05.2026
für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 09.04.2024 verkündete Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Aachen – 10 O 1/ 23 – wird insoweit als unzulässig verworfen, als das Landgericht die Klage bezüglich des auf Auskunft gerichteten erstinstanzlichen Antrags zu 4) wegen der Fragen d) bis s), w) bis y), z) cc) und dd) als unzulässig abgewiesen hat.

Im Übrigen wird das angefochtene Urteil auf die Berufung des Klägers aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, an das Landgericht Aachen zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Auskunft aufgrund behaupteter Impfschäden im Zusammenhang mit dem Impfstoff Comirnaty der Beklagten geltend. Der streitgegenständliche Impfstoff wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie entwickelt und nach Prüfung durch die Europäische Arzneimittelagentur am 21.12.2020 von der Europäischen Kommission als Impfstoff gegen das Coronavirus bedingt zugelassen. Der Kläger wurde am 17.04.2021 (Chargennummer: EW8904), am 29.05.2021 (Chargennummer: FC8889) und am 10.12.2021 (Chargennummer: SCTN4) jeweils mit Comirnaty geimpft. Am 10.10.2022 erhielt der Impfstoff eine Standardzulassung. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 28.10.2022 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 11.11.2022 auf, eine Einstandspflicht für infolge der Impfungen entstandene Schäden anzuerkennen, ein Schmerzensgeld in Höhe von 170.000 € zu zahlen, im Schreiben näher bezeichnete Auskünfte zu erteilen sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 4.857,58 € zu ersetzen.

Der Kläger hat behauptet, vor der zweiten Impfung mit Comirnaty ein geregeltes Leben geführt, fest im Berufsleben gestanden sowie in seiner Freizeit vielfältige Aktivitäten, Sport und stundenlange Spaziergänge mit den Hunden unternommen zu haben. Unmittelbar nach der zweiten Impfung habe er beim Einkaufen mit seiner Ehefrau plötzlich über einen Zeitraum von ca. 20 bis 30 Minuten hinweg seine Beine nicht mehr bewegen können. Er leide seit der zweiten Impfung unter Atemnot bzw. einer Ateminsuffizienz, Bewusstseinsstörungen, einer Gehirnerkrankung, Konzentrationsschwäche, Gedächtnisproblemen und Erschöpfungszuständen, darüber hinaus an epileptischen Anfällen und einer dauerhaften Müdigkeit im Sinne eines Fatigue-Syndroms. Bildgebend sei im Nachgang zu der zweiten Impfung ein Kavernom im Gehirn des Klägers nachgewiesen worden. Er leide ferner an Gelenkschmerzen und könne keine längeren Spaziergänge mehr unternehmen. Seine berufliche Tätigkeit als Dipl. Psychologe sei ihm dauerhaft unmöglich, weshalb sich Existenzängste eingestellt hätten. Sein Immunsystem sei durch die Impfungen irreversibel geschädigt und seine Lebenserwartung substantiell reduziert worden. Hierfür hat der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 170.000 € für angemessen gehalten. Er hat sämtliche der vorgenannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die zweite Impfung mit dem Impfstoff der Beklagten zurückgeführt und behauptet, der Impfstoff sei abstrakt geeignet, derartige Beschwerden hervorzurufen, wie durch entsprechende Verdachtsmeldungen gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt sei.
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte hafte ihm auf Auskunft, Schmerzensgeld und Schadensersatz. Sowohl die bedingte als auch die zwischenzeitlich erteilte Standardzulassung des Impfstoffes seien nichtig. Elementare Zulassungssicherheitsmechanismen nach dem AMG seien im Zulassungsverfahren außer Kraft gesetzt worden. Darüber hinaus seien auch die Fach- und Gebrauchsinformationen unvollständig und falsch gewesen. Die Beklagte habe den Impfstoff in Packungen mit leeren Beipackzetteln geliefert. Auf behauptete Fachinformationen in englischer Sprache, die sich auf einer Internetseite versteckt befunden hätten, könne sie sich nicht berufen. Den Kläger hätten diese Informationen jedenfalls nicht erreicht. Eine ordnungsgemäße Aufklärung des Klägers über potentielle Risiken sei vor den Impfungen ebenfalls nicht erfolgt. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte sich der Kläger nicht impfen lassen. Er

sei entsprechend der fehlerhaften Aufklärung der Bevölkerung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Minister Lauterbach von einer nebenwirkungsfreien Impfung ausgegangen.
Der Kläger hat behauptet, der streitgegenständliche Impfstoff weise ein negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf. Er biete allenfalls einen minimalen Schutz vor Corona, sei dafür aber mit erheblichen und schwerwiegenden Nebenwirkungen behaftet. Dies sei der Beklagten auch positiv bekannt gewesen, von ihr aber aus Profitstreben gegenüber den Behörden und der Bevölkerung verschwiegen und die Studien entsprechend manipuliert worden. Der von der Beklagten in den Verkehr gebrachte Impfstoff entspreche darüber hinaus nicht demjenigen, der Gegenstand des Zulassungsverfahrens gewesen sei. Er sei – anders als der zugelassene Impfstoff – auf der Basis einer synthetischen RNA hergestellt worden. Verstärkt worden sei die Schadensträchtigkeit des Impfstoffes durch Verunreinigungen. Es sei belegt, dass bestimmte Impfstoffchargen besonders schadensträchtig gewesen seien. Die Risiken des Impfstoffes seien umso relevanter, als seinerzeit zur Behandlung von Corona eine Vielzahl anderer langjährig bekannter effektiver Therapien zur Verfügung gestanden habe.
In rechtlicher Hinsicht hat der Kläger sein Auskunftsbegehren auf § 84a AMG und seine Schadensersatzansprüche auf das GenTG und das ProdHG, hilfsweise ebenfalls auf das AMG sowie deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte könne das Auftreten der Gesundheitsschäden bei dem Kläger und die Kausalität der Impfung für diese nicht einfach bestreiten, nachdem der Kläger hierzu dezidiert und substantiiert vorgetragen habe. Weitergehender Vortrag sei von ihm nicht zu fordern. Als medizinischer Laie könne der Kläger nicht mehr als seine Wahrnehmungen vom Beschwerdebild vortragen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat die klägerseits behaupteten Beschwerden sowie die Kausalität der Impfungen für diese bestritten und den Vortrag des Klägers zu seinem Gesundheitszustand vor und nach der Impfung für unzureichend gehalten. Die zu den Akten gereichten medizinischen Unterlagen seien lückenhaft und könnten die Mängel des Sachvortrags nicht kompensieren. Bereits aus den von dem Kläger punktuell zu den Akten gereichten medizinischen Unterlagen ergäben sich erhebliche Vorerkrankungen und Risikofaktoren des Klägers, die ohne weiteres geeignet seien, die von dem Kläger auf die Impfungen zurückgeführten Beschwerden

zu verursachen, so etwa die beiden Coronaerkrankungen des Klägers vor den streitgegenständlichen Impfungen, die Adipositas, das Kavernom, die beginnende Parkinsonerkrankung, die diagnostizierte somatoforme Störung, die Arthritis, das schwere Schlafapnoesyndrom, die Epilepsieerkrankung des Klägers in der Kindheit und seine Aufmerksamkeitsstörungen seit der Kindheit. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dem Kläger nicht nach den – allein einschlägigen – Vorschriften des AMG zu haften. Der Impfstoff weise nachweislich ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf, was einem Anspruch aus § 84 I 1, 2 Nr. 1 AMG entgegen stehe. Dies sei von den im Zulassungsverfahren tätig gewordenen Expertengremien wiederholt bestätigt worden und entspreche allgemeiner Expertenmeinung. Die zunächst nur bedingte Zulassung sei zwischenzeitlich in eine Standardzulassung umgewandelt worden und bestehe fort. Die Fach- und Gebrauchsinformationen hätten zu jedem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprochen und seien mit den Behörden abgestimmt gewesen. Die konkrete Impfaufklärung habe nicht der Beklagten oblegen.

Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes im Übrigen und der in erster Instanz gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage mit am 09.04.2024 verkündeten und dem Kläger am 12.04.2024 zugestellten Urteil ohne Beweisaufnahme insgesamt abgewiesen. Hinsichtlich der Auskunftsanträge zu d) bis s), w) bis y) und z) cc) und dd) ist es von der Unzulässigkeit der Klage ausgegangen. Die von dem Kläger insoweit begehrte „Erläuterung“ sei nicht abschließend abgrenzbar und daher nicht hinreichend bestimmt. Im Umfang ihrer Zulässigkeit hat das Landgericht die Klage für unbegründet gehalten. Die Beklagte hafte dem Kläger nicht nach den Vorschriften des GenTG oder des ProdHaftG, da diese Gesetze keine Anwendung fänden. Eine – allein denkbare – Haftung aus dem AMG sei ebenfalls nicht gegeben. Denn der in Rede stehende Impfstoff der Beklagten weise ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf. Es könne dahinstehen, ob die Zulassungsentscheidung der Europäischen Kommission eine Tatbestandswirkung für die Zivilgerichte entfalte. Jedenfalls sei der Fortbestand der Zulassung ein Indiz für das nach wie vor bestehende positive Nutzen-Risiko-Verhältnis des Impfstoffes nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand. Der Kläger habe keine Verdachtsmomente aufgezeigt, die ernsthaft Anlass gäben, an diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu

zweifeln. Seinem Vortrag fehle die erforderliche Substanz, er beruhe auf Verdachtsmeldungen und vereinzelt gebliebenen wissenschaftlichen Mindermeinungen, Einzelfallberichten sowie Studien mit zweifelhafter Methodik. Er habe weder vorgetragen, dass bei der Zulassungsentscheidung relevante Erkenntnisse unberücksichtigt geblieben seien noch, dass nachfolgend Erkenntnisse zutage getreten seien, bei deren Berücksichtigung eine Zulassung nicht habe erfolgen können. Auch ein Anspruch aus § 84 I 1, 2 Nr. 2 AMG komme nicht in Betracht, da der Kläger nur allgemein den Vorwurf einer Verharmlosung der Risiken in den Informationen der Beklagten gerügt habe ohne jeden Bezug zu den von ihm behaupteten konkreten Beschwerden. Ein Anspruch aus § 84 I 1, 2 Nr. 2 AMG setze aber voraus, dass der eingetretene Schaden gerade Folge der fehlerhaften Information sei. Ohnehin sei eine Kennzeichnung konkreter Nebenwirkungen erst dann erforderlich, wenn ein ernst zu nehmender Verdacht auf etwaige Nebenwirkungen eines Arzneimittels bestehe. Dies habe der Kläger nicht mit Substanz vorgetragen. Er habe es darüber hinaus insgesamt verabsäumt, mit Substanz zu seinem Gesundheitszustand vor der Impfung und dessen Entwicklung nach der Impfung sowie zu dem Kausalzusammenhang zwischen der Impfung und den behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzutragen. Ferner habe er sich nicht zu den in seiner Person bereits vor der Impfungen bestehenden Vorerkrankungen und den vorbestehenden Risikofaktoren geäußert. Sein lediglich allgemein gehaltene Vortrag zur Wirkungsweise des Impfstoffes sei zur schlüssigen Darlegung eines Kausalzusammenhangs nicht ausreichend. Aus den gleichen Gründen schieden auch deliktischen Ansprüche aus. Schließlich bestehe auch kein Auskunftsanspruch des Klägers. Konkrete Tatsachen, die eine kausale Herbeiführung des Schadens durch den Impfstoff plausibel erscheinen ließen, habe er nicht vorgetragen. Die von ihm begehrten Informationen seien darüber hinaus inhaltlich nicht von der Vorschrift des § 84a AMG gedeckt, insbesondere fehle es an dem erforderlichen Bezug der begehrten Auskünfte zu dem konkret bei dem Kläger vorliegenden Beschwerdebild. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen. Hiergegen richtet sich die am 26.04.2024 bei Gericht eingegangene und nach Fristverlängerung bis zum 10.07.2024 unter dem 09.07.2024 begründete Berufung des Klägers.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger die erstinstanzlichen Ansprüche unter Aufrechterhaltung und Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags weiter. Er rügt Unvoll-

ständigkeiten des landgerichtlichen Tatbestandes; diese belegten, dass das Landgericht den klägerischen Vortrag nur unvollständig und verkürzt zur Kenntnis genommen habe. Rechtsfehlerhaft habe es zudem die Nichtigkeit sowohl der bedingten Zulassung als auch der nachfolgenden Standardzulassung des Impfstoffes ebenso verkannt wie sein nachweislich negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis. Seit 2021 seien übermäßige Todesfälle, kardiale Ereignisse, Schlaganfälle und andere Schadensereignisse zu verzeichnen, die oftmals fälschlich dem Coronavirus zugeschrieben würden, jedoch auf die Impfungen zurückzuführen seien. In Bezug auf seinen Gesundheitszustand behauptet der Kläger unter Bezugnahme auf einen bereits in erster Instanz zu den Akten gereichten Laborbericht ergänzend, durch die Impfung sei sein Immunsystem schwerwiegend beeinträchtigt worden. Er betont erneut, dass die Beklagte den Behörden, Ärzten und der Bevölkerung nicht in der gebotenen Art und Weise Fach- und Gebrauchsinformationen zur Verfügung gestellt, sondern lediglich Packungen mit leeren Beipackzetteln geliefert habe. Mit der Berufung verfolgt der Kläger auch den Auskunftsanspruch mit leicht modifizierten Anträgen weiter. Er betont die Bedeutung der begehrten Auskünfte für die Substantiierung seines Vortrages und fordert den Eintritt in eine Beweisaufnahme.

Der Kläger beantragt zuletzt,

> 1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über die im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung in dieser Berufungsinstanz bei der Beklagten bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen von Comirnaty sowie die ihre zu Comirnaty bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Comirnaty von Bedeutung sein können, insbesondere
>
> a. Auskunft über Art und Schwere der Toxizität der verwendeten Lipidnanopartikel ALC-0159 und ALC-0315 für den Menschen sowie über deren immunologische Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erteilen und die Eignung vorstehende Erkrankungen hervorzurufen?

b. Auskunft über den pharmazeutischen Reinheitsgrad von ALC-0159 und ALC-0315 und darüber, wie diese bestimmt werden in Bezug auf ZETA (Ladungspotential) und die Ziele im Körper, die sich darüber vermehrt ansteuern lassen, insbesondere Gehirn und Gelenke?

c. Auskunft darüber, welcher Lieferant für die Lieferung der hier streitgegenständlichen Impf-Charge zuständig war und welche Technologie dieser für die Herstellung nutzte, insbesondere für das Werk in Marburg, das nicht über eine gentechnische GMP-Zertifizierung wie alle anderen Werke verfügte, aber als Hauptproduzent bekannt ist?

d. Warum war im Spike-Protein „Wuhan 1“ der Verbau einer Furin-Schnittstelle zur Trennung des S1-Proteins vom S2-Protein erforderlich war, und welche Wirkungen es auf das Herz-Kreislaufsystem und die neurologischen Schäden, wie Bewusstseinsstörung in Betracht kommen?

e. Warum ein P2-Lock verwendet wurde, damit das Spike-Protein S2 nicht auf geht indes aber das S1 ungesichert blieb und sich lösen konnte und an den ACE2 Adapter menschlicher Zellen bindet. Welche Auswirkungen verursacht dieser Mechanismus bezogen auf die obigen Erkrankungen?

f. Erläuterung, ob es Biarcore-Messungen (Oberflächenplasmonenresonanzspektroskopie) gibt die belegen, dass das Spike-Protein wirklich nicht bindet, um festzustellen, ob die Beklage gem. Ziffer e. die dazugehörigen Feststellungen überhaupt traf?

g. Warum ein ganzes Cluster von HIV-Sequenzen und GP-120 im Spike-Protein verbaut sind und welche Auswirkungen dies auf das Immunsystem der Klagepartei und seine Autoimmunerkrankung hat. Die Klagepartei nimmt Bezug auf folgenden Aufsatz (peer-reviewed): „COVID-19, SARS AND BATS CORONAVIRUSES GENOMES PECULIAR HOMOLOGOUS RNA SEQUENCES“, https://www.granthaalayahpublication.org/journals/index.php/granthaalayah/article/view/IJRG20_B07_3568 ? Welche Auswirkungen haben die modRNA Sequenzen auf die obigen streitgegenständlichen Erkrankungen?

h. warum eine Neuropilin-Schnittstelle im Spike-Protein verbaut wurde und warum es erforderlich erschien auch Nervenzellen und Gehirnzellen das Spike-Protein exponieren zu lassen? Können dadurch Nervenzellen und Gehirnzellen abgetötet werden und kann es dadurch zu den streitgegenständlichen neurologischen Schäden, insbesondere der Migräne kommen?

i. Auskunft, welche konkreten gesundheitlichen Schäden am Menschen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung vor dem 11.05.2021 durch die Beklagte oder in deren Auftrag festgestellt wurden durch Vorlage sämtlicher bis dahin durch die Pharmakovigilanz analog gemeldeten und festgestellten gesundheitlichen Schäden?

j. Auskunft darüber zu erteilen, wie sichergestellt wurde, dass auf der menschlichen Zelle exponierende Spike-Proteine von der Zellwand gehalten (Membrananker) und nicht etwa frei im Körper verfügbar wurden und was ggf. freies Spikeprotein im Blut bewirkt?

k. Auskunft darüber zu erteilen, ob und gegebenenfalls seit wann der Beklagten bekannt ist, dass das Spike-Protein (“Wuhan 1“) an den ACE-Rezeptor menschlicher Zellen andocken und es dadurch Schäden in der Form der Blockade des Renin-Angiotensin-Aldosteron-System am menschlichen Organismus verursachen kann?

l. Welche Untersuchungen zur Genotoxizität beim Menschen durch BNT162b2 von Seiten der Beklagten unternommen worden sind? Welche Langzeitschäden konnten zu den streitgegenständlichen obigen gesundheitlichen Schäden bisher (über 6 Monate hinaus) von der Beklagten festgestellt werden in Bezug auf die streitgegenständlichen Erkrankungen?

m. Welche Unterschiede zwischen der Faltung des Proteins zwischen BNT162b2.8 und BNT162b2.9 bestehen und welche Unterschiede im Protein und der potentielen Schadensträchtigkeit dadurch entstehen? Worin unterscheiden sich die gebauten Spikeproteine und welches davon weist eine höhere

Schadensträchtigkeit in Bezug auf die streitgegenständlichen Erkrankungen auf?

n. Auskunft, welche Bewandtnis die Feststellung von Prof. Murakami von der Tokio University of Science zur Verwendung von Plasmid-DNA in dem Impfstoff BNT162b2 hat (SV40-Sequenz)? Ergänzend: Seit wann wird die Sequenz von der Beklagten genutzt? Welche Funktion übt die Plasmid-DNA nach der Vorstellung der Beklagten in dem Vakzin aus? Sind der Beklagten Zielvektoren in der

o. Auskunft, welche Maßnahmen gegen negative Auswirkungen des Vakzins auf die Fruchtbarkeit von geimpften Personen im Hinblick auf die Feststellungen im Abschlussgutachten zur PräKlinik vom 21.01.2021 ergriffen wurden? Welche Bedenken in Bezug auf das Nutzen-Risiko-Verhältnis wurden dazu von Seiten der Beklagten eingestellt?

p. Auskunft über den Inhalts des Zwischenberichts C4591022 zu Fehl- und Totgeburten (Pflichtbestandteil des EPAR-Riskmanagement der EMA) und welche Auswirkungen in Bezug auf etwaige Bedenken gem. § 5 AMG sich ergaben und was davon in das Nutzen-Risikoverhältnis in die Betrachtung einfloss?

q. Auskunft dazu, welche Maßnahmen die Beklagte unternahm, nachdem sie gemäß folgender Gutachten (peer-reviewed) feststellte, dass ihr Vakzin BNT162b2 die Blockade/Zerstörung des P53-Protein an menschlichen Körperzellen die Krebszellenerkennung verhindert:
- Zeitliche metabolische Reaktion auf mRNA-Impfungen bei Onkologiepatienten, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34463888/?
- Koordinierung und Optimierung von FDG-PET/CT und Impfung; Erfahrungen aus der Anfangsphase der Massenimpfung, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34029956/?
- Lymphadenopathie nach Impfung: Bericht über zytologische Befunde aus einer Feinnadelaspirationsbiopsie, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34432391/?

- Axilläre Lymphadenopathie nach Impfung bei einer Frau mit Brustkrebs, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34940788/?
- Feinnadelaspiration bei einer impfassoziierten Lymphadenopathie, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34286849/?
- Hypermetabolische Lymphadenopathie nach Pfizer-Impfung, Inzidenz bewertet durch FDG PET-CT und Bedeutung für die Interpretation der Studie, eine Überprüfung von 728 geimpften Patienten, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33774684/?

Wurden alle vorstehenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft im Nutzen-Risiko-Verhältnis verarbeitet und falls bejahend in welcher Form?
Ergänzung: In welchem Zusammenhang steht diesbezüglich die Zulassung im Jahr 2022 von 23 neuen Krebsmedikamenten des Pfizer-Konzerns?

r. Auskunft, ob Oncomire - d.h. mit Krebs assoziierte miRNA - in dem streitgegenständlichen Impfstoff Comirnaty enthalten sein können und im Zusammenhang zu den streitgegenständlichen gesundheitlichen Schäden stehen?

s. Auskunft, warum die Beklagte der Bevölkerung nicht mitteilte, dass Frauen ein dreifach höheres Risiko besitzen, gesundheitliche Schäden infolge der Impfung mit BNT162b2 zu erleiden (PSUR #1)? Welche Bedenken davon wurden wie konkret in das Nutzen-Risiko-Verhältnis nachträglich eingestellt oder welche Bedenkgen nach § 5 AMG ergaben sich daraus?

t. Trifft es zu, dass Herr Uğur Şahin als ehemaliger Geschäftsführer und sämtliche Mitarbeiter der Beklagten sich nicht haben impfen lassen? Hat das etwas mit dem Entstehen der streitgegenständlichen Schäden etwas zu tun?

u. Trifft es zu, dass Uğur Şahin bereits in seinem Patent US 2015/0086612 A1 auf Seite feststellt: „Bei der Immuntherapie auf RNA-Basis kann die Teerbildung in Lunge oder Leber nachteilig sein, da das Risiko einer Immunreaktion bei diesen Organen besteht.“ (engl.: For RNA based immunotherapy, lung or liver tar geting can be detrimental, because of the risk of an immune response against these organs.). Ergänzend: Welche Änderungen nach Einreichung des Patents liegend der Beklagten vor, die diese Einschätzung im streitgegenständlichen

Vakzin widerlegen? Wie verarbeitete die Beklagte die Erkenntnis im Rahmen der zu beurteilenden Risiken?

v. Trifft es zu, dass Uğur Şahin in seinem Patent US 10,485,884 B2 beschrieb, dass die Kombination von Salzen mit Nanolipiden keine gute Idee sei, weil diese dann ausflocken? Welcher Schaden entsteht bei Verdünnung mit ionischem Kochsalz in Verbindung mit der Tatsache, dass in einen Ca2+-haltigen Muskel injiziert wird? Kann es durch Ausflockungen zu den streitgegenständlichen gesundheitlichen Schäden kommen?

w. Auskunft darüber, ob die Beklagte über das Spike-Protein „Wuhan 1“ die proteinbiochemischen Grundlagen erhoben hatte, wie:
- Thermostabilität
- PH-Sensitivität
Verhält sich bspw. ein im Fuß der Klagepartei auf 7 Grad heruntergekühltes Spike-Protein anders als bei 36,6 Grad (Kältedenaturierung)? Können dadurch die streitgegenständlichen gesundheitlichen Schäden ausgelöst werden?

x. Auskunft darüber, was mit fehlgefalteten Proteinen geschieht. Wurde auf Einschlusskörperchen in den Zellen getestet? Können diese die streitgegenständlichen gesundheitlichen Schäden verursachen?

y. In welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen wird das N1-Methylpseudouridin in der rRNA der Ribosomen der Mitochondrien und denen der Zelle, zellulärer mRNA und tRNA eingebaut? Welche Anstrengungen wurden unternommen, eine damit einhergehende, potenzielle Auswirkung auf den Energiehaushalt und die Proteinproduktion der Zellen zu verhindern? Ist das N1-Methylpseudouridin allein und in Kombination mit der modRNA geeignet die gesundheitlichen Schäden zu verursachen? Wie verlässt N1-Methylpseudouridine wieder den Körper und was geschieht nach der Transfektion in die Zelle? Sind diese Mechanismen geeignet, den streitgegenständlichen Schaden zu verursachen?

z. Hat die Beklagte die Menge der zu produzierenden Spike-Proteine in den jeweiligen Organen und Körperbestandteilen quantifiziert, weil das N1-Methylpseudouridin zu einer erhöhten Produktion von Spike-Proteinen im gesamten Körper führt? Kann die Quantität an Spike-Proteinen die streitgegenständlichen gesundheitlichen Schäden auslösen?

aa. Für den Fall der Bejahung der vorausgegangenen Frage mag die Beklagte dazu äußern, wie sie sicherstellte, dass die Spike-Proteine bei zu hoher Konzentration nicht thermodynamisch instabil werden (life on the edge of solubility).

bb. Auskunft darüber, welche konkrete biologische/chemische/und oder physikalische Eigenschaft ihres Produktes zu einem Nutzen als Schutzimpfung für die Klagepartei führen soll?

cc. Auskunft darüber, was mit dem N1-Methylpseudouridin als Nukleotid geschieht, nachdem die modRNA in die menschliche Zelle transfiziert wurde, insbesondere, ob das N1-Methylpseudouridin in der ribosomalen RNA der Mitochondrien verbaut?

dd. Auskunft über den Inhalt und den Ablauf des Herstellungsprozesses „Process 2“ und wie die Beklagte sicherstellte, dass keine DNA-Verunreinigung in die streitgegenständlichen Chargen des Impfstoffes gelangte?

ee. Auskunft darüber, wieviel Nanogramm an DNA (alle DNA Schnipsel) sich in den streitgegenständlichen Chargen der Klagepartei befanden.

ff. Auskunft darüber, wer die Nutzung für die Produktion mit Plasmiden mit SV40 freigegeben hat und wie konkret die Konformitätsbescheinigung der Beklagten für „Process 2“ aussieht?

gg. Warum wurde das Produkt Comirnaty nicht im Arzneimittelbuch aufgenommen und mit den üblichen Beschreibungen „Integrität, Reinheit und produzierter Wirkstoffmenge“ beschrieben? Ist der Beklagten die Integrität, die Reinheit und die im Körper produzierte Wirkstoffmenge (Spikeprotein Wuhan1) überhaupt bekannt?

hh. Auskunft darüber, warum die Lipide ALC-0315 und ALC-0159 von der Beklagten mit der Gefahrenklasse 3 - „gefährlich“ angegeben, das Gesamtprodukt Comirnaty durch die Beklagte aber mit OEB 5 - „sehr hohes toxisches Potential ab 1 Mikrogramm“? Ist die Toxizität des Gesamtprodukts bereits geeignet die gesundheitlichen Schäden hervorzurufen?

Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei die vorstehenden Auskünfte im Wege der Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 84 aAMG schriftlich zu Händen ihrer hiesigen Prozessbevollmächtigten zu beantworten und die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Auskunftserteilung an Eides statt zu versichern. Die entsprechende Auskunft ist von dem vertretungsberechtigten Organ der Beklagten zu erteilen.

1.a. festzustellen, dass wegen des seit dem 02.11.2022 bestehenden Verzuges bezüglich der Auskunft zu Ziffer 1, die gesetzlichen Sanktionen gem. § 138 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO und weitere Beweiserleichterungen greifen

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch EUR 170.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2022 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die der Klagepartei bereits entstanden bzw. künftig aus der Schädigungshandlung resultieren werden und derzeit noch nicht bezifferbar sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 3.044,91 nebst Zinsen in Höhe fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2022 zu zahlen.

5. Der Beklagten aus den Grundsätzen der Waffengleichheit grundsätzlich unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Art 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art 6 Abs. 1 EMKR)

6. den Europäischen Gerichtshof gem. Art. 267 AEUV im Wege der Vorlageentscheidung folgende Fragen zur Beantwortung einzureichen:

a. Ist die in Ziffer 2.1. b) der Richtlinie 2009/120/EG der Kommission vom 14.09.2009 erlaubte objektive Falschbezeichnung in dem Kapitel Begriffsbestimmungen „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika“ dazu bestimmt, dass die Zulassungsvorschriften für Gentechnikprodukte in Ziffer 4 und 5 der obigen Richtlinie nicht mehr gelten sollen, wenn allein nach der beantragten Zweckbestimmung des Herstellers ein objektiv vorliegendes Gentechnikprodukt als „Impfung“ deklariert wird?

War es deshalb von Seiten der Kommission zulässig folgende Anforderungen für die Zulassung des Gentechnikprodukts als „Impfung“ zu streichen:
- Pharmakologie,
- Pharmakokinetik,
- Toxikologie (nachdem die Beklagte das Produkt in OEB5 – also toxisch ab einem Mikrogramm einstufte),
- Genexpression,
- Karzogenitäts- und Gentoxitzitätsstudien,
- Immunogene und immunotosischen Wirkungen,
- Studien zur Ausscheidung des Gentherapeutikums,
- Studien zur Biodistribution,
- Pharmakokinetische Studien über das Arzneimittel und die durch die Genexpression entstandenen wirksamen Anteile,
- Studien zur Pharmakodynamik am Menschen,
- Studien zur Unbedenklichkeit?

b. Führt die Nichterfüllung der Bedingungen (Anlage BB2 Anhang II E.) zu der bedingten Zulassung (CMA) von BNT162b2 vom 21.12.2020 (Anlage BB1) zum Erlöschen der bedingten Zulassung kraft gesetzlicher Anordnung (Art. 12 VO (EG) 726/2004), zur Aussetzung, zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Nichtigkeit der bedingten Zulassung vom 21.12.2020 gem. Art. 81 Abs. 2 VO (EG) Nr. 726/2004

- wenn die Bedingung – Vorlage des toxikologischen Gutachtens für die LNP ALC0159 und ALC0315 nicht erfüllt wurde?

- Wenn die Bedingung – Vorlage der Wirksamkeitsstudie zum 31.12.2023 nicht erfüllt wurde?
- Wenn kein Abschlussgutachten zu klinischen Phase III vorgelegt wurde?
- Wenn der Vertrieb von Comirnaty unter den Voraussetzungen der MedBVSV in Deutschland erfolgte?
- Wenn das Werk BioNTech Manufacturing Marburg GmbH über keine Zertifizierung nach good manufacturing practice (GMP) – Standards besaß
- Wenn die Bevölkerung über den Umstand unzutreffend informiert wurde, dass es keinen Antrag von Seiten der Beklagten gab, als therapeutischen Nutzen für Comirnaty den Übertragungsschutz sicherzustellen, aber die Beklagte und die Bundesrepublik Deutschland erklärten, dass der Stoff diese Eigenschaft besäße, die der Hersteller nicht beantragt habe (2G, 3G, einrichtungsbezogene Nachweispflicht als Übertragungsschutz).
- Den Stoff Comirnaty entgegen Art. 86 ff EG Richtlinie 2001/83/EG zu bewerben mit

    o Qualitätsmerkmalen, die der Stoff nicht besitzt

    o therapeutischem Nutzen, den der Stoff nicht besitzt

    o so gut wie keinen Nebenwirkungen, obgleich gravierende Nebenwirkungen zu verzeichnen sind.

c. Ist unter Berücksichtigung des Beschlusses des EUGH vom 18. Dezember 2020, Micreos Food Safety/Kommission, T-568/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:647, Rn. 176 und die dort angeführte Rechtsprechung, der bedingten Zulassung unter Berücksichtigung von Art. 15 VO (EG) Nr. 726/2004 dahingehend das Europarecht auszulegen, dass das Landgericht Aachen in seiner Entscheidung vom 19.03.2024 berechtigt war, der bedingten Zulassung vom 21.12.2020 (Anlage BB1) und der unbedingten Zulassung vom 10.10.2022 in Bezug auf die Frage eines postiven Nutzen – Risiko Verhältnisses im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 19.03.2024, in Bezug auf die streitgegenständlichen Impfungen mit Comirnaty der bedingten und unbedingten Zulassung mit Tatbestandswirkung Vorrang vor sämtlichen geschilderten Bedenken der Klagepartei nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft bis zum Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung einzuräumen ist?

d. Gibt es nach europäischem Recht eine tatbestandliche Rückwirkung einer späteren von der Klagepartei ebenfalls angegriffenen endgültigen Genehmigung vom 10.10.2022 (Anlage BB3) auf die streitgegenständlich Impfung im Hinblick auf Art. 15 VO (EG) Nr. 726/2004 oder ordnet Art. 15 VO (EG) Nr. 726/2004 an, dass gerade für zivilrechtliche Fragen von keiner Tatbestandswirkung ausgegangen werden darf?

e. Darf ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis für Comirnaty im Zeitraum des Vertriebs angenommen werden, wenn die nach Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 VO (EG) 726/2004 zuständige Behörde, das Paul-Ehrlich-Institut (fortan PEI) die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Inlandes vorgeschriebenen Bestimmungen für die Pharmakovigilanz, insbesondere § 13 Abs. 5 IfSG nicht eingehalten hat, wobei das PEI die Chargennummern zu den Verdachtsmeldungen nicht auswertete sowie die kassenärztliche Daten erst überhaupt nicht aus Deutschland erfasste und auch nicht die fehlende Zertifizierung des Werkes für die Produktion von Comirnaty in Marburg nach GMP rügte?

In § 13 Abs. 5 IfSG heißt es: „Die Kassenärztlichen Vereinigungen und, soweit die Angaben bei ihnen vorliegen, die für die Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlichen Einrichtungen und Personen haben für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten (Impfsurveillance) dem Robert Koch-Institut und für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) dem Paul-Ehrlich-Institut in von diesen festgelegten Zeitabständen folgende Angaben zu übermitteln:
1.Patienten-Pseudonym,
2.Geburtsmonat und -jahr,
3.Geschlecht,
4.fünfstellige Postleitzahl und Landkreis des Patienten,
5.Landkreis des behandelnden Arztes oder der für die Schutzimpfung verantwortlichen Einrichtung oder Person,
6.Fachrichtung des behandelnden Arztes,
7.Datum der Schutzimpfung, der Vorsorgeuntersuchung, des Arzt-Patienten-Kontaktes und Quartal der Diagnose,

8.antigenspezifische Dokumentationsnummer der Schutzimpfung, bei Vorsorgeuntersuchungen die Leistung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab,
9.Diagnosecode nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD), Diagnosesicherheit und Diagnosetyp im Sinne einer Akut- oder Dauerdiagnose,
10.bei Schutzimpfungen gegen Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) zusätzlich die impfstoffspezifische Dokumentationsnummer, die Chargennummer, die Indikation sowie die genaue Stellung der Impfung in der Impfserie.

f. Wenn das PEI gem. § 18 Abs. 1 VO (EG) 726/2004, für die Überwachung der Herstellung aller in Deutschland ansässigen bezeichneten Hersteller ist, ist es dann mit den europäischen Überwachungspflichten vereinbar, wenn das PEI
- Keine Sequenzierung der modRNA vornimmt?
- Keine Prüfung auf DNA – Verunreinigung vornimmt?
- Keine Prüfung auf SV40 – Verunreinigung vornimmt?
- Keine Prüfung der Menge von Fremd DNA im Impfstoff selber vornimmt?
- Kein Werk eines Herstellers vor dem 07.06.2022 je besichtigte?
- Nur 4 von 35 Prüfungspunkten der Chargenprüfung selbst durchführt und den Rest dem Hersteller überlässt?
- Die Länge der RNA zwar prüft aber stets zu kurze modRNA für unbeachtlich hielt?
- Die Überwachungsbehörde im Rahmen der Pharmakovigilanz, und die Überwachungsbehörde der Hersteller auch zugleich zuvor die federführende sachbearbeitende Stelle aller Genehmigungen (bedingte und unbedingte Genehmigung) war (Aussage des damaligen Behördenleiters Prof. Dr. Cichutek)?
- Über 124.000 bestätigte Impftote nach eigenen Angaben von Frau Dr. Dr. Oberle im Rahmen der Betrachtung observed vs. expected benötigt, um ein von der Impfung ausgehendes Gefahrensignal zu erkennen?

g. Erfasst die Genehmigungswirkung der bedingten Zulassung vom 21.12.2020 nach europäischem Recht, insbesondere Art. 6 EG Richtlinie 2001/83/EG, die auf der Genehmigungsgrundlage von einer Präklinik sowie klinischen Phasen beruhte, die die Herstellung des Produktes Comirnaty nach Process I mit einer

Vervielfältigung der modRNA über eine PCR zum Gegenstand hatten (vgl. Gründe 4 der bedingten Zulassung vom 21.12.2021) auch dann die streitgegenständlichen späteren Impfungen der Klagepartei, wenn diese abweichend davon auf einem

aa. anderen Produktionsprozess, nämlich Process2 beruhten,

bb. einer anderen Codon – optimierten modRNA beruhten, also ein anderes Protein herstellten,

cc. die Verwendung von Plasmidringen vorsah mit SV 40 Promotor/Enhancer, einem bekannten Affenkrebsgen, das für die Produktion von Arzneimitteln nicht zugelassen ist?

dd. die Vermehrung über Ekolibakterien und nicht über PCR erfolgte?

ee. die dann wieder herausgereinigt werden mussten?

Bedurfte es nicht vielmehr einer Änderungsmitteilung und eines Änderungsbescheides für die Genehmigung nach Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 726/2004 i.V.m. Art. 6 EG Richtlinie 2001/83/EG?

h. Ist es mit dem Anwendungsvorrang des Europarechts vereinbar, im Außenverhältnis die Haftung für den nicht gesetzeskonformen Vertrieb gemäß der MedBVSV zugunsten des Herstellers einzuschränken oder aufzuheben (Art. 15 VO (EG) 726/2003) und unter Aufsicht des PEI, Straftaten gem. §§ 95, 96 AMG zu ermöglichen, indem die MedBVSV einen Vertrieb von Comirnaty festlegte, wonach entgegen der Anordnung gem. § 8 Abs. 3 AMG abgelaufene Vakzine (die sehr schnell abliefen) auch verimpft werden durften und zugelassen wurde, dass im Rahmen des Vertriebs keine Herstellerinformationen oder Beipackzettel den Impfstoffen beilagen (Verstoß gegen § 11 AMG), die Distribution über die Bundeswehr bis Mai 2022 erfolgte und keine Rückstellproben für die spätere Pharmakovigilanz gestellt werden mussten, so dass jetzt Geschädigte nicht die Inhaltsstoffe der ihnen verabreichten Impfungen mehr prüfen können? Liegt damit nach europarechtlichen Vorschriften ein illegales Inverkehrbringen von Comirnaty nach europäischem Recht für das Hoheitsgebiet von Deutschland vor?

7. das Urteil aufzuheben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Aachen (Kammer für Heilbehandlungen) zurück zu verweisen.

8. Hilfsweise, die Revision zum Bundesgerichthof zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil nach Maßgabe der Berufungserwiderung unter Wiederholung und Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie beruft sich erneut auf die Bindungs- und Indizwirkung der Zulassungsentscheidungen der Europäischen Kommission und den Fortbestand der Zulassung bis heute. Sie betont, diese seien nachdrücklicher Beleg für ein nach wie vor positives Nutzen-Risiko-Verhältnis, wie es der allgemeinen Expertenmeinung entspreche. Sie meint, der Klägervortrag genüge auch unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht den Anforderungen, die an die Substantiierung des Prozessvortrages zu stellen seien. Er sei unzureichend und liefere keine ausreichende Tatsachengrundlage für die vom BGH im Hinblick auf den Auskunftsanspruch geforderte Plausibilitätsprüfung, weshalb der Eintritt in eine Beweisaufnahme nicht veranlasst sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Berufungsverfahren zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist, soweit sie sich nicht auf einen Teil des Auskunftsantrags bezieht, zulässig und begründet. Sie hat in der Sache vorläufigen Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

1.

Soweit das Landgericht den auf Auskunft gerichteten erstinstanzlichen Klageantrag bezüglich der Fragen, mit denen der Kläger eine Erläuterung bestimmter Gesichtspunkte begehrt hat, das heißt der Fragen d) bis s), w) bis y), z) cc) und dd) mangels Bestimmtheit als unzulässig abgewiesen hat, ist die Berufung mangels ordnungsgemäßer Begründung unzulässig. Die Berufungsbegründung lässt nicht erkennen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen das landgerichtliche Urteil in diesem Punkt fehlerhaft sein soll. Die Berufungsbegründung verhält sich zu diesem Punkt und der Bestimmtheit der entsprechenden Anträge nicht. Etwas anderes hat der Kläger, nachdem diese Frage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörtert worden ist, nicht geltend gemacht. Sein Prozessbevollmächtigter hat lediglich erläutert, warum der Kläger die im Auskunftsantrag enthaltenen Einzelfragen stellt, nicht aber, in welchen Angriffen und Ausführungen der Berufungsbegründungsschrift eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung liegen soll.

Im Übrigen ist die Berufung zulässig, insbesondere ordnungsgemäß begründet worden. Dies gilt auch, soweit sie sich gegen die Abweisung des weitergehenden Auskunftsantrags wendet. Der Kläger rügt insbesondere die Überspannung der Anforderungen an den Sachvortrag im Rahmen des Auskunftsantrags (Seite 88 der Berufungsbegründung, Bl. 261 BA) und vertritt die Auffassung, ausreichend zur Kausalität vorgetragen zu haben (Seite 240 der Berufungsbegründung, Bl. 413 BA). Mit letzterem begründet er zugleich, warum es entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht an der von § 84a AMG vorausgesetzten Plausibilität der Verursachung der Beeinträchtigungen durch die Impfung fehlt. Soweit das Landgericht zusätzlich darauf abgestellt hat, dass die Fragen zu a), b), c), d), e), t), u), v), z) aa), bb) ee) und ff) keinen erkennbaren Bezug zu den vom Kläger beschriebenen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufwiesen, hat der Kläger auf den Seiten 265 ff. der Berufungsbegründung (Bl. 438 ff. BA) dargestellt, aus welchen rechtlichen Gründen es seiner Auffassung nach gleichwohl einer Beantwortung dieser Fragen bedarf.

2.
Nach § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO darf das Berufungsgericht die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche

oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Weitere Voraussetzung ist ein von einer Partei – hier dem Kläger – gestellter Antrag auf Zurückverweisung.

(a) Soweit das Landgericht die Plausibilität der Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch das Arzneimittel und den Impfstoff als Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch aus § 84a AMG verneint hat, beruht das landgerichtliche Urteil auf einem Verfahrensfehler.

aa. Es stellt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und einen Verfahrensfehler dar, wenn das Gericht die Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrags in offenkundig unrichtiger Weise überspannt und ein erhebliches Beweisangebot nicht berücksichtigt, ohne dass dies eine Stütze im Prozessrecht findet (vgl. BGH, Beschluss vom 14.11.2023, Az. VI ZR 244/21, Rn. 11 f.; BGH, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI ZR 185/24, Rn. 9, beide zitiert nach juris).

Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Sind diese Anforderungen erfüllt, ist es Sache des Tatrichters, in die Beweisaufnahme einzutreten und dabei gegebenenfalls die benannten Zeugen oder die zu vernehmende Partei nach weiteren Einzelheiten zu befragen oder einem Sachverständigen die beweiserheblichen Streitfragen zu unterbreiten (BGH, Urteil vom 06.02.2024, Az. VI ZR 526/20, Rn. 11, zitiert nach juris).

An die Darlegungslast und die Substantiierungspflicht des Patienten sind im Arzneimittelprozess ebenso wie im Arzthaftungsprozess nur maßvolle Anforderungen zu stellen (BGH, Beschluss vom 01.07.2008, Az. VI ZR 287/07, Rn. 3, zitiert nach juris). Von einer Partei, die Schadensersatz wegen einer Verletzung ihrer Gesundheit verlangt, kann keine genaue Kenntnis der medizinischen Zusammenhänge erwartet werden. Ihr

fehlt insoweit das notwendige Fachwissen. Sie ist nicht verpflichtet, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen (BGH, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI ZR 185/24, Rn. 11, zitiert nach juris).

Dabei darf das Gericht eine Frage, die medizinisches oder sonstiges Fachwissen erfordert, ohne sachverständige Beratung und ohne den Nachweis eigener Sachkunde nicht selbst beurteilen (BGH, Beschluss vom 02.07.2024, Az. VI ZR 240/23, Rn. 11; BGH, Urteil vom 09.03.2026, Az. VI ZR 335/24, Rn. 31, beide zitiert nach juris)

bb) Gemessen an diesen Maßstäben hat das Landgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

Das Landgericht hat in seinen Ausführungen zum Auskunftsantrag die Plausibilität einer Schadensverursachung verneint und dabei auf seine Ausführungen zur Kausalität im Rahmen von § 84 Abs. 1 AMG Bezug genommen, nach denen der Vortrag des Klägers den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genüge und unzureichend sei. Es fehle an konkretisierendem Vorbringen des Klägers zu seinem Gesundheitszustand vor den Impfungen, der Vortrag hinsichtlich des erstmaligen Auftretens der Symptome bleibe in zeitlicher Hinsicht diffus, ferner sei der gesundheitliche Zustand nach den Impfungen angesichts des Umstands, dass die beschriebenen Symptome jeweils auf eine Vielzahl von Grunderkrankungen zurückgeführt werden könnten, nicht ausreichend beschrieben.

Damit hat das Landgericht die Anforderungen an den Prozessvortrag in offenkundig unrichtiger Weise überspannt. Aus dem Vortrag des Klägers und dem Inhalt der vorgelegten oder beigezogenen Behandlungsunterlagen ergeben und ergaben sich bereits in erster Instanz hinreichend substantiiert Tatsachen, die auf die Plausibilität und die ernsthafte Möglichkeit einer Schadensverursachung schließen lassen. Indizien für eine Kausalität sind vor allem ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Anwendung des Arzneimittels oder Impfstoffs und der geltend gemachten Verletzung der Gesundheit, die abstrakt-generelle Eignung des Arzneimittels oder Impfstoffs zur Schadensverursachung und das Fehlen – gegebenenfalls auch eine geringe oder geringere Wahrscheinlichkeit – anderer Ursachen. Aufgrund seiner eigenen Wahrneh-

mung kann der geimpfte Patient substantiiert nur zum zeitlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und der geltend gemachten Verletzung der Gesundheit vortragen, während er ohne Aneignung von medizinischem Fachwissen die abstrakt-generelle Eignung und das Fehlen oder eine geringe bzw. geringere Wahrscheinlichkeit anderer Ursachen nur als solches behaupten kann. Dies spricht durchgreifend dafür, bereits konkreten Vortrag zu den zeitlichen Zusammenhängen und im Übrigen einen – hier zumindest erfolgten – allgemein gehaltenen Vortrag des Patienten zu den beiden letzten Fragen als ausreichend für eine Beweisaufnahme anzusehen. Vortrag des Patienten zu seinem Gesundheitszustand vor der Impfung, zu eventuellen Vorerkrankungen und zur weiteren Entwicklung der nach der Impfung aufgetretenen Gesundheitsschäden betrifft schon nicht die für eine schlüssige Darlegung allein entscheidende Frage, ob der Sachvortrag in Verbindung mit einem Rechtssatz das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen lässt, sondern es handelt sich um Einzelheiten, die erst für eine sachverständige Beurteilung erheblich sind. Dass insbesondere die in der Rechtsprechung in vergleichbaren Arzneimittelschadensfällen nach einer Impfung gegen Covid-19 teils für erforderlich gehaltene Vorlage von Behandlungsunterlagen aus der Zeit vor der Impfung und zu eventuellen Vorerkrankungen keine Voraussetzung für eine Schlüssigkeit des Vortrags ist, zeigt sich beispielhaft daran, dass eine solche Vorlage von Behandlungsunterlagen in anderen, nicht eine Impfung gegen Covid-19 betreffenden Arzneimittelschadensfällen und in Arzthaftungssachen von allen insoweit zuständigen landgerichtlichen Kammern des Oberlandesgerichtsbezirks nicht als Voraussetzung für einen Eintritt in eine Beweisaufnahme verlangt wird. Entweder ziehen die Kammern die Behandlungsunterlagen von Amts wegen bei oder sie fordern die Partei im Wege einer im Beweisbeschluss enthaltenen Auflage zur Vorlage der Behandlungsunterlagen auf.

Vorliegend liegen die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach dem Inhalt der Klageschrift, dem weiteren Vorbringen des Klägers und den vorgelegten Behandlungsunterlagen zusammengefasst im Wesentlichen in dem Auftreten einer passageren Lähmung der unteren Extremitäten, einer kognitiven Störung, insbesondere der Konzentration und der Merkfähigkeit, Atemnot, einer Fatigue mit Erschöpfungszuständen und dauerhafter Müdigkeit, einer Polyarthrose mit Schmerzen in den Gelenken und einem Kavernom, ferner – wie der Prozessbevollmächtigte des Klägers

in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat – in dem Wiederauftreten einer symptomatischen Epilepsie.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat der Kläger den zeitlichen Verlauf hinreichend dargestellt. Nach dem Inhalt der Klageschrift ist die passagere Lähmung im Bereich der Beine nach der zweiten Impfung aufgetreten und hat die Störung der Konzentration und der Merkfähigkeit als Hinweis für eine kognitive Störung nach diesem Zeitpunkt begonnen. Nach der im Bericht des Neurologen [redacted] vom 01.11.2023 (Bl. 2340 d.A.) über die Vorstellung des Klägers vom 30.06.2021 wiedergegebenen Anamnese hatte der Kläger seit der zweiten Impfung mit BioNTech vor vier Wochen – tatsächlich fand die zweite Impfung am 29.05.2021 statt – Konzentrationsstörungen. Er könne sich kaum mehr etwas merken. Mit dem vorstehenden Sachverhalt übereinstimmend heißt es in der Epikrise des Berichts der Uniklinik Aachen vom 30.11.2021(Bl. 536 d.A.) über die Vorstellung des Klägers vom gleichen Tag, dass dieser zwei Tagen nach der zweiten Impfung plötzlich nicht mehr habe gehen und das rechte Bein für ca. 30 bis 45 Minuten nicht mehr habe bewegen können. Auf der Arbeit als Diplompsychologe habe er, der Kläger, festgestellt, dass er sich seitdem nicht mehr konzentrieren könne. Aktuell habe er immer noch Konzentrationsstörungen und Wortfindungsstörungen. In dem Bericht der Uniklinik Aachen vom 30.11.2021 ist die führende Diagnose einer leichten kognitiven Störung mit Verdacht auf eine vaskuläre und affektive Genese gestellt worden. Der Vortrag zum zeitlichen Zusammenhang wird nicht dadurch unschlüssig, dass es, worauf die Beklagte im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.06.2026 hinweist, im Sozialmedizinischen Gutachten vom 13.01.2022 (Bl. 552 d.A.) heißt, dass der Kläger – bereits – seit dem 20.05.2021 infolge leichter kognitiver Störungen und reduziertem Konzentrationsvermögens arbeitsunfähig sei. Dies gilt schon deshalb, weil sich aus dem sozialmedizinischen Gutachten vom 13.01.2022 nicht ergibt, auf welcher Quelle und Erkenntnisgrundlage die vom Bericht der Uniklinik Aachen vom 30.11.2021 abweichende zeitliche Darstellung beruht. Nach der Leistungsübersicht der Barmer (Bl. 2715 d.A.) war der Kläger im Zeitraum vom 20.05.2021 bis zum 16.11.2022 aus zahlreichen weiteren Gründen, insbesondere wegen Polyarthrose und Lumboischialgie, arbeitsunfähig erkrankt, was den Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor der zweiten Impfung vom 29.05.2021 erklärt.

Konkretes Vorbringen des Klägers zu seinem Gesundheitszustand vor der ersten Impfung war für eine Schlüssigkeit der Klage nicht erforderlich. Ohnehin enthalten die eingereichten und vorliegenden Behandlungsunterlagen in Bezug auf die streitgegenständlichen Krankheitsbilder Angaben zur medizinischen Vorgeschichte, nämlich einen Zustand nach Epilepsie, eine Arthrose im Knie und anderen Gelenken mit Schmerzen, eine Schlafapnoe mit Nutzung einer CPAP-Atemhilfe, eine langjährig bestehende arterielle Hypertonie, einen Zustand nach Nikotinabusus, eine Adipositas zweiten Grades und einen Hörverlust von 40 % bis 60 % durch eine Schallempfindungsstörung .

Schließlich musste der Gesundheitszustand nach der zweiten Impfung des Klägers, anders als es das Landgericht gemeint hat, vom Kläger auch nicht weitergehend beschrieben werden als durch die erfolgte Nennung der aufgetretenen Symptome und Auswirkungen wie den Umstand, dass er plötzlich nicht mehr gehen und das rechte Bein für einen gewissen Zeitraum nicht mehr habe bewegen können, er sich nicht mehr habe konzentrieren können, ferner die Darlegung einer Atemnot, einer Erschöpfung und dauerhaften Müdigkeit, von Schmerzen in den Gelenken mit einer Gehstrecke von 500 m, eines in der am 21.07.2021 gefertigten Magnetresonanztomografie zu sehenden Kavernoms und des – nach Jahren der Anfallsfreiheit – Auftretens eines fokalen Anfalls am 31.10.2023. Weitergehende Beschreibungen eines Krankheitsbildes und einer Symptomatik enthalten auch Arztbriefe, etwa im Rahmen der Darstellung der Anamnese oder der Epikrise, regelmäßig nicht.

Die medizinisches Fachwissen erfordernde Frage, ob die Indiztatsachen die Ursächlichkeit des Impfstoffs für die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen plausibel erscheinen lassen, lässt sich nicht ohne die vom Kläger beantragte Einholung eines Gutachtens beurteilen. Dabei spricht allerdings aus Sicht des Senats einiges dafür, dass eine vorübergehende Lähmung für einen Zeitraum von weniger als einer Stunde eine nur unerhebliche Gesundheitsverletzung darstellt, welche keine Leistungs- und Auskunftsansprüche nach §§ 84 I 1, 2 Nr. 1 und 2, 84a AMG begründet, dass die Atemnot eine Folge des vorbestehen schweren Schlafapnoe-Syndroms darstellt, dass die Polyarthrose mit Schmerzen allein auf eine langjährige degenerative Entwicklung zurückzuführen ist und dass auch die Entstehung des – möglicherweise angeborenen, die symptomatische Epilepsie in der Jugendzeit auslösenden – Kavernoms keinen Zusammenhang zur Impfung aufweist. Letztlich kann dies im derzeitigen

Stadium des Verfahrens aber offen bleiben. Jedenfalls die Frage, ob es plausibel erscheint, dass das nach der zweiten Impfung vom 29.05.2021 in der Uniklinik Aachen diagnostizierte Krankheitsbild einer leichten kognitiven Störung und das im Rahmen der Reha-Behandlung des Klägers ab dem 09.08.2022 in den Hochwald-Kliniken Weiskirchen diagnostizierte Krankheitsbild eines „Chronischen Müdigkeitssyndroms (Chronic fatigue syndrome) nach 2. Covid-Impfung Mai 2021“ (vgl. Entlassungsbericht vom 14.09.2022, Bl. 562 d.A.) durch die Impfungen (mit-)verursacht worden sind, kann nicht ohne sachverständige Beratung beurteilt werden. Dies gilt trotz des Umstands, dass weder eine kognitive Störung noch eine Fatigue in der Gebrauchsinformation von Comirnaty (Stand Juli 2025) als Nebenwirkungen angeführt sind und dass es für die genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch andere Ursachen gibt, etwa bezüglich der kognitiven Störung in erster Linie eine vaskuläre und affektive Genese, auf die die Uniklinik Aachen im Bericht vom 30.11.2021 als Verdachtsdiagnose hingewiesen hat, und bezüglich der Fatigue die aus den Behandlungsunterlagen und den Akten hervorgehende zweimalige Erkrankung des Klägers an Covid-19 vor den Impfungen, nämlich im Oktober 2020 und im Januar 2021 (vgl. die Leistungsübersichten der Barmer, Bl. 2712 f. d.A.). Ein nicht fachkundiges Gericht kann nicht einschätzen, ob nach dem dargelegten zeitlichen Zusammenhang im Einzelfall eine Indizwirkung anzunehmen ist, sich dieser also als „eng“ darstellt, und welches konkrete Gewicht und welche Wahrscheinlichkeit die Alternativursachen im Einzelfall haben, insbesondere ob sie sich als konkret oder nur als abstrakt mögliche andere Ursache darstellen. Sollte die Plausibilität einer Schadensverursachung hinsichtlich der kognitiven Störung, der Fatigue oder aber eines anderen Krankheitsbildes bewiesen werden, würde dies nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.03.2026 einen umfassenden und nicht auf das behauptete oder mit dem nach § 84a AMG erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad bewiesene Krankheitsbild beschränkten Auskunftsanspruch begründen.

cc. Das landgerichtliche Urteil beruht insgesamt auf dem sich als wesentlich darstellenden Verfahrensfehler. Es ist nicht auszuschließen, dass die auf einen Verfahrensfehler zurückzuführende Abweisung des Auskunftsantrags dazu geführt hat, dass die Beklagte nicht zur Erteilung der Auskunft verurteilt worden ist, die Auskunft nicht erteilt wurde und der Kläger nach Auskunftserteilung nicht ergänzend in entscheidungserheblicher Weise zu den Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 84 I 1, 2 Nr. 1 AMG oder aus § 84 I 1, 2 Nr. 2 AMG und zu der Kausalitätsvermutung des § 84 II AMG

vortragen konnte. Auf diese Verzahnung der Auskunftsklage und der Leistungsanträge hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 09.03.2026 jeweils hingewiesen (BGH, Urteil vom 9.3.2026, Az. VI ZR 335/24, Rn. 48, 63, 68, zitiert nach juris).

Ob der im Berufungsverfahren zuletzt gestellte, auf Auskunft gerichtete Antrag zu 1) insgesamt Erfolg hätte oder sich auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 84a I 1 AMG teilweise, das heißt bezüglich der über den Wortlaut von § 84a I 2 AMG hinausgehenden Fragen oder eines Teils von ihnen, als unzulässig oder unbegründet darstellen würde, ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht erheblich. Bereits die Nichterteilung der nach dem Wortlaut von § 84a I 2 AMG geschuldeten Auskunft kann zur Folge gehabt haben, dass entscheidungserheblicher ergänzender Vortrag des Klägers zu den streitigen tatsächlichen Fragen unterblieben ist.

(b) Auf Grund des Mangels des Verfahrens im ersten Rechtszug ist eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig. Dies gilt im Hinblick auf den tiefgehenden Vortrag beider Parteien und die Vorlage und Inbezugnahme zahlreicher medizinischer Veröffentlichungen schon für die zunächst gebotene Beweisaufnahme durch Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Plausibilität der Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch den Impfstoff, an die sich voraussichtlich eine Anhörung des Sachverständigen anschließen wird. Sofern sich die Auskunftsklage nach Beweisaufnahme als begründet darstellen sollte, würde sich nach ergänzendem Vortrag der Parteien nochmals eine umfangreiche Beweisaufnahme durch Ergänzung des bisherigen oder Einholung eines weiteren Gutachtens zu den Voraussetzungen von § 84 I 1, 2 Nr. 1 und 2 AMG anschließen, das heißt zum Nutzen-Risiko-Verhältnis, zur Frage, ob die Fachinformation und die Gebrauchsinformation im maßgeblichen Zeitpunkt den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprochen haben, und zur Kausalität.

(c) Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht stellen sich als sachdienlich dar, weshalb der Senat von dieser Möglichkeit im Rahmen des durch § 538 II 1 Nr. 1 ZPO eröffneten Ermessens Gebrauch macht und davon absieht, die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

Die mit dem Verlust einer Tatsacheninstanz für den Kläger verbundenen Nachteile überwiegen das Interesse der Beklagten an einer schnelleren Erledigung. Denn die tatsächlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Auskunftsanspruch und der Frage der Plausibilität der Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch den Impfstoff stellen, sind komplex, was sich schon am Umfang des Vortrags der Parteien hierzu und der Vielzahl der vorgelegten und in Bezug genommenen medizinischen Veröffentlichungen zeigt. Damit korrespondiert ein beachtliches Interesse des Klägers, dass die tatrichterlichen Feststellungen zur ernsthaften Möglichkeit einer Schadensverursachung gegebenenfalls in einer zweiten, wenn auch nach dem Prüfungsmaßstab des § 529 I Nr. 1 ZPO eingeschränkten Tatsacheninstanz überprüft werden können und nicht nur – würde der Rechtsstreit im Berufungsverfahren fortgesetzt – einer rechtlichen Überprüfung durch den Bundesgerichtshof im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision unterliegen.

Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen oder sogar in besonderer Weise, wenn sich die Auskunftsklage als begründet darstellen sollte und nach Erteilung der Auskunft und eventuellem ergänzenden Vortrag des Klägers noch Feststellungen zu den Voraussetzungen von § 84 I 1, 2 Nr. 1 und 2 AMG zu treffen sein sollten. Die aufgeworfenen tatsächlichen Fragen sind vielschichtig, was ein anerkennenswertes Interesse des Klägers an einer Überprüfung der zu treffenden Feststellungen in einer zweiten Tatsacheninstanz begründet. Soweit sich ein in diesem Zusammenhang eingeholtes Sachverständigengutachten – worauf die Beklagte in der mündlichen Verhandlung verwiesen hat – zum Nutzen-Risiko-Verhältnis äußert, dessen Beurteilung ein Gesamturteil unter Einstellung sämtlicher Risiken bzw. schädlichen Wirkungen erfordert (BGH, Urteil vom 9.3.2026, Az. VI ZR 334/24, Rn. 37, zitiert nach juris), könnte ein solches Gutachten nicht nur dann, wenn es im Berufungsverfahren erstellt wird, sondern auch bei einer Erstattung in erster Instanz in anderen Verfahren gemäß § 411a ZPO verwertet werden. Die Verwertungsmöglichkeit ist ohnehin durch den Umstand eingeschränkt, dass es für das Nutzen-Risiko-Verhältnis auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse im – notwendig späteren – Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ankommt.

3.

Der nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 10.06.2026 gibt keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO). Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Beklagten hat der Kläger die Plausibilität und die ernsthafte Möglichkeit einer Schadensverursachung hinreichend substantiiert und schlüssig dargelegt.

4.

Über die Kosten des Berufungsverfahrens hat das Landgericht nach Aufhebung und Zurückverweisung zu entscheiden. Das vorliegende Urteil war für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Aus aufhebenden und zurückverweisenden Urteilen kann die Vollstreckung insoweit betrieben werden, als erst die Vorlage eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils das Vollstreckungsorgan nach §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO nötigt, eine eingeleitete Vollstreckung aus dem aufgehobenen Urteil einzustellen und getroffene Maßnahmen aufzuheben (vgl. Zöller-Heßler, ZPO 36. Aufl., § 538 Rn. 59; Götz in: MüKoZPO 7. Aufl., § 704 Rn. 6).

5.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 II ZPO). Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die entscheidungserheblichen Fragen, insbesondere die grundsätzlichen Anforderungen an die Schlüssigkeit eines Sachvortrags, sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die der Senat zugrunde gelegt hat, geklärt oder solche des Einzelfalls.

6.

Der Berufungsstreitwert beträgt 200.000 € (Antrag zu 1): 5.000 €; Antrag zu 2): 170.000 €; Antrag zu 3): 25.000 €, § 3 ZPO; Antrag zu 4): -, § 4 ZPO; Antrag zu 5): -, § 3 ZPO).

Theisen Eckey-Rieger Greb